

Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal
Workers council of scientific staff
Vorsitzender: Ass. Prof. DI Dr. Peter Cepuder

Wien und Tulln, Juli 2017

Sehr geehrte Professorinnen und Professoren!
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Betriebsversammlung mit dem Schwerpunktthema „Arbeitszeit“

Am 30. Mai 2017 hielten die beiden Betriebsräte eine gemeinsame, sehr gut besuchte Betriebsversammlung ab. Der Fokus lag dieses Mal auf dem Thema „Arbeitszeiten und Arbeitszeitregelungen“, Referent war ao. Univ. Prof. Dr. Martin RISAK von der Universität Wien. Für das wissenschaftliche Personal, das dem Kollektivvertrag unterliegt, gilt eine frei einteilbare Regelarbeitszeit von 40 h, die bis 48 h (ein Jahr Durchrechnung) ohne zusätzliches Entgelt ausgedehnt werden kann („all-in-Vertrag“). Die tägliche Arbeitszeit darf 13, die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten. Reisezeiten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben (z.B. auch Kongresse) gelten als Arbeitszeit.

Die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Komplex „Arbeitszeit“ führte zu weiteren derzeit noch offenen Fragen, die die Betriebsräte weiter verfolgen und die Ergebnisse kommunizieren werden. Es ist beabsichtigt zu diesem für die Kolleginnen und Kollegen sehr wichtigen Thema eine mit dem Arbeitgeber abgestimmte Aussendung im Herbst zu machen.

Mitwirkung der Betriebsräte im Universitätsrat

Nach Rechtsmeinung der Betriebsräte sind die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte zu Uniratssitzungen einzuladen und haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz unmittelbar in Zusammenhang stehen und die in die Zuständigkeit des Universitätsrates fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen. Den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte ist unverzüglich jeweils eine Abschrift der Protokolle der Sitzungen des Universitätsrates zu übermitteln (§ 21 Abs. 15 UG 2002). Für eine pflichtgemäße Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und in vollständigem Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies ist in der Vergangenheit nicht durchgängig erfolgt, auch wurden die Betriebsratsvorsitzenden von der Diskussion zur Wahl des Rektors ausgeschlossen. Eine Teilnahme an der Wahl mit Ausübung eines Stimmrecht war nie beabsichtigt, wurde aber immer wieder unterstellt.

Diese nicht eindeutig geklärte Rechtssituation soll im Zuge einer Feststellungsklage vor dem Arbeitsgericht einer Entscheidung zugeführt werden. Die dazu erforderlichen Vorbereitungen und Prüfungen sind derzeit im Laufen.

Wiedereingliederungsteilzeit nach längerem Krankenstand

Für Beschäftigte, die dem Kollektivvertrag unterliegen, besteht seit dem 1. Juli 2017 die Möglichkeit nach längerem Krankenstand (ab 6 Wochen) für „sanftes“ Gleiten in den (vollen) Arbeitsprozess um Wiedereingliederungsteilzeit anzusuchen. Dieses Ansuchen erfordert aber entsprechende Voraussetzungen. Eine Informationsbroschüre <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=407> und Musterformulare können vom Ministerium für Soziales bezogen werden. Die Wiedereingliederungsteilzeit wird von der zuständigen Krankenversicherungsanstalt (BVA) geprüft und genehmigt. Die Arbeitsmedizin ist eingebunden und hilft bei der Antragstellung.

Halbierung der Sozialversicherungsbeiträge bei aufrechtem Dienstverhältnis und bestehenden Pensionsanspruch für Arbeitnehmerinnen

Arbeitnehmerinnen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und bereits pensionsberechtigt sind (Info dazu sollte die zuständige Pensionsversicherungsanstalt geben können), haben das Recht auf Weiterbeschäftigung bis zum 65. Lebensjahr. Die entsprechenden Sozialabgaben für den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin halbieren sich dadurch und der Nettobezug erhöht sich. Dies kann aber nur auf Antrag der Arbeitnehmerin erfolgen und bedarf einer Bestätigung durch die Pensionsversicherungsanstalt.

Rechtzeitige Beantragung der Anerkennung von Vordienstzeiten

Aus aktuellen Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass anrechenbare Vordienstzeiten gleich nach Dienstantritt in der Personalabteilung eingereicht werden sollen. Der Univ.-KV gibt in den §§49 und 64 entsprechende Informationen zu Vorrückungen und Verfallsfristen. http://www.boku.ac.at/fileadmin/data/H08000/H29210/Gehaltsanpassung_KV/KollIV_2017.pdf

Klausur des Betriebsrates

In den Osterferien hielt der Betriebsrat eine intensive Arbeits- und Fortbildungsklausur ab. Dazu waren kompetente Referenten der GÖD und des Zentralausschusses eingeladen. In diesem Rahmen erfolgte auch eine Aussprache mit Herrn Univ. Prof. Dr. Dürrstein als Beauftragten des Rektorates im Bereich Personalmanagement zu aktuellen und zukünftigen Themen.

Aktiv im Netzwerk „Gesundheitsfördernde Hochschulen in Österreich“

Beide Betriebsräte unter der Federführung von Eva-Maria Baldrian engagieren sich stark in diesem Netzwerk, dem viele Universitäten und Fachhochschulen angehören. Neben regelmäßigen Arbeitstreffen werden auch Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen auf sehr hohem fachlichen Niveau zu Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement angeboten.

Immer mehr zeigt sich – auf Basis wissenschaftlicher Erhebungen – der zentrale Einfluss von Führungsverhalten, Führungskompetenz, Wahrnehmung der Fürsorgepflicht auf das Arbeitsklima und Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten. Jüngste Themen waren Ursachen und Auswirkungen von „Präsentismus versus Absentismus“ und die stark zunehmenden Initiativen und Stufenpläne in der innerbetrieblichen Suchtprävention.

Urlaubszeiten bei sich änderndem Beschäftigungsausmaß

Bei einem Wechsel des Beschäftigungsausmaß bleibt der Urlaubsanspruch in Tagen konstant. Da aber die Urlaubstage in Stunden gemäß der täglichen Arbeitszeit laut „Dienstzettel“ abgerechnet werden, ergibt sich eine Verringerung oder Erhöhung der ausgewiesenen Urlaubsstunden. Wir erlauben uns daran zu erinnern, dass eine übersichtliche aber unverbindliche Urlaubsplanung bereits im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch Thema sein sollte.

Achten Sie in Ihrem eigenen Interesse darauf, dass ein Teil des Jahresurlaubes im Ausmaß von zwei, besser drei Wochen, konsumiert werden sollte um den erwünschten Erholungseffekt zu erzielen. Genießen Sie Ihre hart erarbeiteten und wohlverdienten Urlaubszeiten! Das nächste Studienjahr 2017/18 wird sicher wieder ausreichend neue Herausforderungen bieten.

In diesem Sinne wünschen wir allen mit Gedanken von Theodor Fontane (1819 - 1898) einen angenehmen, kreativen und erholsamen Sommer.

Guter Rat

*An einem Sommermorgen
Da nimm den Wanderstab,
Es fallen deine Sorgen
Wie Nebel von dir ab.*

*Des Himmels heitere Bläue
Lacht dir ins Herz hinein,
Und schließt, wie Gottes Treue,
Mit seinem Dach dich ein.*

*Rings Blüten nur und Triebe
Und Halme von Segen schwer,
Dir ist, als zöge die Liebe
Des Weges nebenher.*

*So heimisch alles klinget
Als wie im Vaterhaus,
Und über die Lerchen schwinget
Die Seele sich hinaus.*

Peter Cepuder und das Betriebsratsteam
(Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal)